

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 18. April 2024

Erläuterungen zur 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	3	Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) ➤ Einheitliche Rahmen für die Bezahlkarte!	3
!	7	Zweites Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ➤ Wasserstoffnetz in Deutschland	5
!	10	Entschließung des Bundesrates zum erleichterten Zugang zu Lohnersatzleistungen für das Baugewerbe ➤ Zeitraum für den Bezug von Kurzarbeitergeld im Baugewerbe soll erweitert werden	7
!	14	Entschließung des Bundesrates „Umfassende Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch Bund und Länder“ ➤ Mehr Engagement für einen gut aufgestellten Bevölkerungsschutz	9

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	18	Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG) ➤ Einführung einer Studienstarthilfe und mehr Flexibilität beim BAföG	11
!	24	Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) ➤ Offensive für Bürokratieabbau	14
	26	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes ➤ Statistik der Bautätigkeit soll erweitert werden	17
!	31b	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Unsere Zukunft sichern – Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft ➤ EU-Kommission will Weg zur Klimaneutralität 2050 ebnen und empfiehlt dafür ein Emissionsreduktionsziel für 2040	19
!	37	Verordnung über die Grundsätze der Personalbedarfsbemessung in der stationären Krankenpflege (Pflegepersonalbemessungsverordnung - PPBV) ➤ Wer pflegt am Krankenhausbett? Mit der Erhebung und Auswertung des Ist-Zustands Start für die stufenweise Umsetzung der Pflegepersonalbemessung	22
!	Nachtrag	Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung der Mobilfunkförderung des Bundes ➤ Forderung nach flächendeckender Mobilfunkversorgung und eines „Weiße-Flecken“-Lückenschlusses	24

**TOP 3: Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im
Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG)
- BR-Drucksache 167/24 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 12.04.2024 beschlossene Gesetz zielt darauf ab, Datenermittlungs- und Abfrageprozesse im Hinblick auf nichtfreizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer in Ausländer- und Leistungsbehörden zu verkürzen, Behördenentscheidungen auf Grundlage aktueller und konsistenter Informationen zu verbessern und andererseits den Betroffenen aufgrund eines verbesserten Informationsaustauschs unnötige Behördengänge zu ersparen. Des Weiteren sollen beteiligten Behörden durch effizientere Verwaltungsabläufe entlastet werden, da die bislang bestehenden Möglichkeiten des Datenaustauschs an der Schnittstelle zwischen Ausländerrecht und Sozialrecht sich als unzureichend erwiesen haben. Zu diesem Zweck enthält das Gesetz u. a. Änderungen des AZR-Gesetzes, der AZRG-Durchführungsverordnung, des Aufenthaltsgesetzes, der Aufenthaltsverordnung, des Asylgesetzes, des Identifikationsnummerngesetzes, des SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende), des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), des SGB XII (Sozialhilfe) und weiterer Verordnungen.

Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung um eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ergänzt, die einheitliche Rahmenbedingungen zur Einführung einer Bezahlkarte beinhaltet.

Das Gesetz soll mit Ausnahmen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

In der Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass die für die Sicherung des Existenzminimums zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten austauschen müssen. Der derzeit geltende Rechtsrahmen stehe einem digitalen Austausch der relevanten Informationen entgegen. Der notwendige Änderungsbedarf war bereits im November 2022 Gegenstand eines Beschlusses der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und der Regierungschefs der Länder (MPK).¹ Am 15.06.2023 beschloss die MPK, alle relevanten Informationen aus den Bereichen Integration, Arbeitsmarktzugang und soziale Leistungen im und über das Ausländerzentralregister (AZR) speichern und abrufen zu können und traf weitere Festlegungen. Zudem soll das AZR ausgebaut werden, damit es als zentraler Speicherort und zentrales Ausländerdateisystem für die Daten der beteiligten Behörden dienen kann.²

Der Bundesrat hatte sich in seiner 1040. Sitzung am 15.12.2023 mit dem Gesetzentwurf befasst und hierzu Stellung genommen.³ Im sich daran anschließenden weiteren parlamentarischen Verfahren wurde der Gesetzentwurf in einer Reihe von Punkten geändert bzw. ergänzt. Der

¹ [MPK-Beschluss vom 02.11.2022 \(dort Ziffer 7\)](#)

² [MPK-Beschluss vom 15.06.2023 \(dort TOP 8.1\)](#)

³ [BR-Drucksache 567/23 \(Beschluss\)](#)

Ausschuss für Inneres und Heimat hatte über ein so genanntes Omnibusverfahren zuvor entsprechende Änderungen im AsylbLG beschlossen.⁴ Neu hinzugekommen ist insbesondere eine Änderung des AsylbLG, nach der die Leistungsform der Bezahlkarte als Option aufgenommen und ihre Einsatzmöglichkeiten erweitert werden. Mit der Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für die Einführung der Bezahlkarte wird erneut ein MPK-Beschluss umgesetzt.⁵

Die Länder können eine Bezahlkarte einführen und ihrem Bedarf entsprechend ausgestalten. Sie können selbst entscheiden, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen; ebenso können sie über die Höhe des auf der Karte verfügbaren Betrages entscheiden.

Die CDU/ CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hatte einen Entwurf eines Gesetzes zur rechts-sicheren Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (BT-Drucksache 20/10722) eingebracht, der im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung die Beibehaltung der Pflicht vorsieht, die Bezahlkarte persönlich abzuholen, um Missbrauch zu vermeiden.

In der Sitzung des Deutschen Bundestages am 12.04.2024 wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP und AfD sowie der Gruppe BSW beschlossen. Die CDU/ CSU und die Gruppe Die Linke votierten gegen das Gesetz. Mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt wurde der Gesetzentwurf der CDU/ CSU-Fraktion, dem neben der CDU/ CSU-Fraktion die AfD-Fraktion zustimmte.⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* hat seine Beratung zur Vorlage noch nicht abgeschlossen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 24 3 458-23 an Frau Störtenbecker.

⁴ *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat in BT-Drucksache 20/11006*

⁵ *MPK-Beschluss vom 06.11.2023 (dort TOP 6 Ziffer 7)*

⁶ *BT-Pressemitteilung vom 12.04.2024*

**TOP 7: Zweites Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- BR-Drucksache 168/24 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das vorliegende vom Deutschen Bundestag am 12.04.2024 beschlossene Gesetz erweitert die bestehende Grundlage bezüglich der Entwicklung der nationalen Wasserstoffinfrastruktur. Durch die Fortschreibung der Intention des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2023 Nummer 405) ermöglicht dieser Gesetzentwurf eine Weiterentwicklung des Wasserstoff-Kernnetzes.

Nach der schon beschlossenen Stufe 1 (Verknüpfung von Angebots- und Nachfrageseiten von Wasserstoffinfrastruktur) ist in diesem Gesetz die Stufe 2 eine fortlaufende integrierte Netzentwicklungsplanung etabliert. Hierdurch werden durch das Wasserstoff-Kernnetz zentrale Industrie- bzw. Verbrauchszentren mit Speichern und Importkorridoren angebunden. Dieses Netz wird sukzessive von 2025 bis 2032/ 37 in Betrieb genommen. Der erste Netzentwicklungsplan für sowohl Gas als auch Wasserstoff soll 2026 der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Genehmigung vorliegen. Eine jeweils zweijährige Weiterentwicklung ist durch Szenariorahmen angestrebt.

Eine zeitliche Flexibilisierung der Inbetriebnahme nach 2032 bis 2037 sichert die Finanzierungsbedingungen im Rahmen des so genannten Amortisationskontos. Projekte, die nicht im Rahmen des Erst-antrages der Fernleitungsnetzbetreiber im Mai 2024 beantragt wurden, unterliegen der regulären Finanzierung über die Netzentgelte. Hierdurch sollen bedarfsgerechte Netzgröße und -ausbaustand befördert werden.

Das mit dem Hochlauf der Wasserstoffinfrastruktur verbundene Geschäftsrisiko wird von den individuellen Ferngasnetzbetreibern getragen. Etwaige Insolvenzen werden als Einzelfälle und nicht als gemeinschaftliche Haftung getragen. Hierbei sind entsprechende Staatsgarantien mit einbezogen.

Das Gesetz soll mit einer Ausnahme am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die zweijährige Überprüfung der Netzentwicklungspläne erlaubt eine fortlaufende Anpassung des Netzentwicklungsprozesses für den Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt. Vor allem in den zentralen Bereichen der Speicherinfrastruktur Bad Lauchstädt sowie Großabnehmerstrukturen (u. a. Chemiepark Leuna) ist eine Anbindung an das Wasserstoff-Kernnetz vorgesehen.⁷

Der Bundesrat befasst sich zudem mit einem Antrag der Länder Brandenburg, Berlin, dem Mecklenburg-Vorpommern beigetreten ist: „Entschließung des Bundesrates für den netzdienlichen Aufbau von Wasserstoffherzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen in Deutschland“ (BR-Drucksache 121/24, TOP 17). Hierbei ist die zentrale Zielrichtung die Defossilisierung u. a. von energieintensiven Sektoren wie Verkehr, Wärme und Industrie. Die Erzeugung von Wasserstoff mit

⁷ Wasserstoff-Kernnetz

Strom aus erneuerbaren Quellen wirft Fragen bei den Kriterien der Zusätzlichkeit sowie der zeitlichen und der geografischen Korrelation auf. Der bisher nicht ausreichende Ausbau von Stromübertragungsnetzen kann zu Netzengpässen im Rahmen des Hochlaufs der Wasserstoffinfrastruktur führen. Der Bundesrat soll die Bundesregierung auffordern, entsprechende Rechtsrahmen zu schaffen, um ein auf Deutschland abgestimmtes Korrelationskriterium zu schaffen, welches die zusätzliche Belastung der Stromübertragungsnetze minimiert und die Ansiedlung von Wasserstoffherstellungskapazitäten (u. a. Elektrolyseuren) unterstützt. Hierbei ist die räumliche Verknüpfung des Wasserstoff-Kernnetzes und des Netzausbaus der Stromübertragungsnetze zentral um die netzdienliche Verortung, Versorgung und Nutzung von Wasserstoffherstellungskapazitäten zu ermöglichen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus schlagen beide Ausschüsse eine Entschließung vor, welche sich mit dem weiteren Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur, der integrierten Netzplanung von Energieträgern sowie den Finanzierungsmechanismen auseinandersetzt. In ihr wird sich auf die Stellungnahme des Bundesrates aus dem ersten Durchgang vom 15.12.2023 [BR-Drucksache 590/23 (Beschluss)] bezogen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 10: Entschließung des Bundesrates zum erleichterten Zugang zu Lohnersatzleistungen für das Baugewerbe - BR-Drucksache 101/24 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag fordert das Land Niedersachsen, den Bezug von Kurzarbeitergeld befristet zu erleichtern. Es soll festgestellt werden, dass die derzeitigen Regelungen zum Kurzarbeitergeld im SGB III (Arbeitsförderung, §§ 95 ff. und §§ 101 ff.) nicht ausreichen, um der gegenwärtigen Krise im Bausektor wirkungsvoll zu begegnen.

Um dem dauerhaften Verlust von gut ausgebildeten Fach- und Hilfskräften entgegenzuwirken, soll die Bundesregierung gebeten werden,

- einen Gesetzentwurf zur befristeten Änderung der §§ 95 ff. SGB III vorzulegen, um kurzfristige Maßnahmen zum erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld für das Baugewerbe zu schaffen und
- den Zeitraum, in dem saisonales Kurzarbeitergeld bezogen werden kann, über die Monate November bis März hinaus zu erweitern;
- außerdem das Maßnahmenpaket der Bundesregierung vom September 2023⁸ für zusätzliche Investitionen sowie zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Bau- und Immobilienbranche zeitnah umzusetzen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Niedersachsen begründet seinen Antrag mit der schwierigen wirtschaftlichen Lage im Baugewerbe – insbesondere im Wohnungsbau. Es sei davon auszugehen, dass aufgrund des Auftragsrückgangs im Wohnungsbau der Abbau von rund 60.000 Arbeitsplätzen drohe. Erforderlich seien deshalb auch politische Maßnahmen, die sich positiv auf die Auftragslage auswirkten. Ein klassisches Instrument der Überbrückung krisenhafter Situationen sei die Kurzarbeit. Mit ihr sind jedoch für die Bauunternehmen außerhalb der so genannten Schlechtwetterzeit von November bis einschließlich März Remanenzkosten durch die zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge verbunden. Durch die angestrebten befristeten gesetzlichen Änderungen hätten die Betriebe, deren Arbeitsausfälle auf wirtschaftlichen Gründen beruhen, Anspruch auf Leistungen, die beschränkt sind auf die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge. Die Finanzierung erfolge ausschließlich aus der Rücklage der Winterbeschäftigungsumlage des Bauhauptgewerbes. Es erfolge keine Belastung der übrigen Beitrags- bzw. Steuerzahlerinnen und -zahler.

Laut Erhebungen des Statistischen Landesamtes erhöhte sich in Sachsen-Anhalt der Rückgang der Baugenehmigungen 2023 um 32 Prozent.⁹ Die Zahl der 2023 gemeldeten Baugenehmigungen für Gebäude ging um 1.451 auf 3.087 Genehmigungen zurück. Der bereits 2022 kräftige Rückgang um 16,1 Prozent erhöhte sich somit binnen Jahresfrist auf minus 32,0 Prozent.

⁸ [Pressemitteilung des BMWWSB vom 25.09.2023](#)

⁹ [Pressemitteilung 92/2024 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 10.04.2024](#)

Auch sind in Sachsen-Anhalt im vergangenen Jahr mehr Insolvenzen beantragt worden.¹⁰ Insgesamt gingen 3.020 Anträge auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei den Amtsgerichten ein und damit 2,6 Prozent mehr als 2022, wie das Statistische Landesamt am 28.02.2024 mitteilte. Der Zuwachs ergab sich vor allem aus Insolvenzverfahren von Unternehmen. Diese nahmen um 8,4 Prozent auf 323 zu. Schwerpunkte waren das Baugewerbe (50), das Gastgewerbe (47) sowie sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (50).

Der Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen wurde in der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22.03.2024 (dort TOP 15) vorgestellt. Der Antrag auf sofortige Sachentscheidung fand keine Mehrheit; somit wurde die Vorlage den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt Änderungen; es soll bei der angestrebten Gesetzesänderung offenbleiben, ob die geforderten Erleichterungen für die Baubranche beim Kurzarbeitergeld über das Instrument des konjunkturelles oder des saisonalen Kurzarbeitergeldes erfolgen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

¹⁰ [Pressemitteilung 51/2024 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vom 28.02.2024](#)

TOP 14: Entschließung des Bundesrates „Umfassende Stärkung des Bevölkerungsschutzes durch Bund und Länder“ - BR-Drucksache 135/24 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag des Landes Hessen, dem der Freistaat Bayern beigetreten ist, soll der Bundesrat erneut begrüßen, dass der Bund 100 Milliarden Euro zur Stärkung der Bundeswehr bereitgestellt hat. Die Bundesregierung soll gebeten werden, ihrer Verantwortung für den Zivilschutz nachzukommen. Als wesentliche Punkte werden ein gemeinsamer Aktionsplan von Bund und Ländern und die Überarbeitung des Konzepts Zivile Verteidigung, die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzraumkonzepts durch den Bund, die Beteiligung des Bundes an der Ertüchtigung der Warninfrastruktur in den Ländern, die Anpassung der Vorsorge- und Sicherstellungsgesetzgebung sowie die Stärkung des Ehrenamts im Zivil- und Katastrophenschutz und eine bundeseinheitliche Informationskampagne zur Stärkung der Selbstschutz- und Selbsthilfefähigkeiten der Bevölkerung genannt.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat mit ihrem Beschluss vom 16.06.2023 gefordert, dass der Bund neben dem finanziellen Engagement der Länder innerhalb der nächsten zehn Jahre 10 Milliarden Euro für einen „Stärkungspakt Bevölkerungsschutz“ bereitstellen solle, damit notwendige Strukturen im Zivil- und Katastrophenschutz geschaffen und wiederaufgebaut werden können.¹¹

Der völkerrechtswidrige Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine, aber auch die Unwetterkatastrophen im Sommer 2021 in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie die Hochwasser im Winter 2023 vor allem in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt zeigen laut dem vorliegenden Entschließungsantrag den dringenden Handlungsbedarf.

Der Bundesrat hatte in seiner 1025. Sitzung am 07.10.2022 auf Initiative Sachsen-Anhalts und weiterer Länder eine Entschließung zur nachhaltigen Stärkung des Zivilschutzes gefasst. In dieser Entschließung erachtete der Bundesrat es für notwendig, dass neben dem finanziellen Engagement der Länder der Bund für die Stärkung des Bevölkerungsschutzes Mittel von rund 10 Milliarden Euro innerhalb der nächsten zehn Jahre für einen „Stärkungspakt Bevölkerungsschutz“ bereitstellt. Auch wurde die Bundesregierung gebeten, gemeinsam mit den Ländern eine Präventionskampagne zur Stärkung des Gefahrenbewusstseins und zur Steigerung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung durchzuführen.¹²

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen. Er spricht sich dafür aus, durch eine offenere Formulierung zu verdeutlichen, dass auch die Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen

¹¹ [IMK-Beschluss](#) (dort TOP 68)

¹² [BR-Drucksache 438/22](#) (Beschluss)

als solche für notwendig gehalten wird, da diese aus Sicht der Länder unzureichend sind. Der Bundesrat soll sich zudem dafür aussprechen, dass auch der Bereich der Abwasserentsorgung einbezogen wird. Ebenso hält es der Ausschuss für erforderlich, die Notwendigkeit des Erlasses von sektorenspezifischen Vorgaben zum Schutz kritischer Infrastrukturen durch den Bund in der Entschließung zu ergänzen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

**TOP 18: Entwurf eines Neunundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (29. BAföGÄndG)
- BR-Drucksache 123/24 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beabsichtigt, die Ausgestaltung der Förderleistung wieder stärker dem tatsächlichen Studierverhalten anzupassen und mehr Flexibilität auf dem Weg zu einem Abschluss zu gewährleisten. Überdies sollen der Kreis der Anspruchsberechtigten durch eine weitere Anhebung der Freibeiträge vergrößert und die Hürden für die Beantragung und Verwaltung des BAföG abgebaut werden. Hierfür sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen vor:

- Einführung eines Flexibilitätssemesters, welches die Option zur Verlängerung der Förderhöchstdauer um ein Semester ermöglicht;
- Implementierung einer Studienstarthilfe für junge Menschen aus finanzschwachen Familien von einmalig 1.000 Euro;
- Anhebung der Freibeiträge um 5 Prozent sowie die Anpassung der Freibeträge für eigenes Einkommen der Auszubildenden an die ab 01.01.2025 geltende Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Absatz 1a SGB IV (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung);
- Anpassung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, an die aktuellen Beitragssätze und Mindestbemessungsgrundlagen sowie die Anpassung der Kranken- und Pflegeversicherungszuschüsse.

Überdies soll u. a. die Frist für die förderungsunschädliche Vornahme eines Fachrichtungswechsels aus wichtigem Grund um ein Semester verlängert werden, wie auch die Regelvermutung für das Vorliegen eines entsprechenden Grundes. Der Entwurf sieht weiterhin vor, dass die monatliche Rückzahlungsrate des an Studierende geleisteten Darlehensanteils angehoben wird. Es ist zudem beabsichtigt, dass das Erfordernis eines Rechtssetzungsaktes zur Änderung von Formblättern für die Beantragung von BAföG-Leistungen abgeschafft wird.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Abweichend hiervon sollen die Vorschriften, welche die Änderungen des SGB III (Arbeitsförderung) betreffen, am 01.08.2024 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat den Ansatz für Ausgaben nach dem BAföG im Haushaltsplan 2024 – gegenüber dem Regierungsentwurf zu Einzelplan 30 (Bundesministerium für Bildung und Forschung) – um 150 Millionen Euro auf 1,52 Milliarden Euro erhöht.¹³

¹³ [hib-Kurzmeldung 41/2024 vom 19.01.2024](#)

In der Debatte im Deutschen Bundestag am 18.01.2024 zum „Dreiundzwanzigsten Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2“¹⁴ betonten Vertreter der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen sowie der Oppositionsfraktionen die Notwendigkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze bzw. das Ausschöpfen der zusätzlich bereitgestellten Finanzmittel.¹⁵

2022 bezogen bundesweit rund 630.000 Personen Leistungen nach dem BAföG. Dies war – nach einem bis dahin kontinuierlichen Rückgang seit 2012 – ein Anstieg um etwa 1 Prozent zum Vorjahr.¹⁶ Vorrangig ist dies auf einen Zuwachs der Anzahl geförderter Studierender zurückzuführen, während der Anteil der Schülerinnen und Schüler unter den BAföG-Geförderten weiterhin sinkt. Auch in Sachsen-Anhalt ist die Anzahl der geförderten Studierenden 2022 erstmals seit 2011 leicht gestiegen; die Zahl der Schülerinnen und Schüler unter den BAföG-Empfangenden ist auch hier rückläufig.¹⁷

Sachsen-Anhalt ist an der Umsetzung einer stärkeren Digitalisierung bei der Beantragung und Bearbeitung des BAföG im besonderen Maße beteiligt. Das Online-Tool „BAföG-Digital“, ein gemeinsames Angebot von Bund und Ländern, wird durch das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) herausgegeben.¹⁸ Ergänzt wird dieses Angebot seit Februar 2024 durch die „BAföG Digital“-App, ebenfalls unter der Federführung Sachsen-Anhalts entwickelt und herausgegeben.¹⁹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen* sowie der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Der *Ausschuss für Kulturfragen* begrüßt grundsätzlich die Einführung des Flexibilitätssemesters sowie der Studienstarthilfe. Er kritisiert gleichsam, dass der vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorgegebene Finanzrahmen von zusätzlich 150 Millionen Euro nicht ausgeschöpft werde. Er fordert in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Bedarfssätze mindestens auf das Bürgergeld-Niveau. Überdies soll die Wohngeldpauschale erhöht werden und sich zukünftig an den Mietstufen des Wohngeldgesetzes orientieren. Der Ausschuss fordert, dass Freibeträge, Bedarfssätze und Sozialpauschalen automatisiert an die tatsächliche Entwicklung der Einkommen und Preise angepasst werden. Die Frist für die Vorlage des Leistungsnachweises durch ausdrückliche Erklärung der Inanspruchnahme des einmalig zu gewährenden Flexibilitätssemesters soll um ein Semester und die Förderungshöchstdauer um zwei Semester verlängert werden.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* bittet die Höhe der „Studienstarthilfe“ – unter Zugrundelegung wissenschaftlich basierter Erkenntnisse – auf ihre Angemessenheit zu untersuchen und auf eine Erhöhung hin zu überprüfen.

¹⁴ [BT-Drucksache 20/9870](#)

¹⁵ [BT-Plenarprotokoll 20/147](#) (dort TOP 21, Seite 18773 ff.)

¹⁶ [Pressemitteilung Nr. 307 des Statistischen Bundesamtes vom 04.08.2023](#)

¹⁷ [Statistisches Bundesamt: Datenreihe 21411-0002](#)

¹⁸ [Online-Tool BAföG-Digital](#)

¹⁹ [Pressemitteilung des MWU 19/2024 vom 27.02.2024](#)

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner.

TOP 24: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)
- BR-Drucksache 129/24 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem ressortübergreifenden Gesetzgebungspaket möchte die Bundesregierung die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie mit Kosten von rund 944,4 Millionen Euro entlasten. Der Hauptteil der Entlastungen entfällt dabei auf folgende Maßnahmen:

- Die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht sollen einheitlich von zehn auf acht Jahre verkürzt werden.
- Es soll eine zentrale Vollmachtsdatenbank der Steuerberaterinnen und Steuerberater für Vollmachten im Bereich der sozialen Sicherung (Generalvollmachten) eingerichtet werden.
- Für Deutsche soll künftig keine Hotelmeldepflicht mehr bestehen.
- Der digitale Wandel soll insbesondere durch die Absenkung von Formerfordernissen im Zivilrecht gefördert werden (dazu zählen auch die Digitalisierung der Betriebskostenabrechnung oder die elektronische Erteilung von Dienst- und Arbeitszeugnissen).

Das Gesetz soll mit einigen Ausnahmen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Unter dem Titel „Bürokratieabbau: ein großer Wurf?“ wird auf die beiden Namensartikel des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser und des Generalsekretärs des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e. V., Holger Schwannecke, in „Deutsche Richterzeitung“ (Heft 02/24, dort Seite 56 f.) hingewiesen.

Unter TOP 15 wird der Bundesrat am 26.04.2024 zudem einen von Schleswig-Holstein eingebrachten Entschließungsantrag – „Bürokratielasten für den Mittelstand abbauen“ (BR-Drucksache 10/24) beraten.

Zur abschließenden Beratung des Antrags der CDU/ CSU-Fraktion „Innovation ermöglichen, Investitionen erleichtern – Agenda für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ (BT-Drucksache 20/8856) siehe Plenarprotokoll der 157. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14.03.2024 (dort Seite 20171 f.).

Hinsichtlich der Abschaffung der so genannten „Hotelmeldepflicht“ für Deutsche wird auf eine entsprechende Frage von MdB Dr. Martin Plum (CDU/ CSU-Fraktion) und die Antwort des

Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser im Plenarprotokoll der 159. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 20.03.2024 (dort Seite 20436) verwiesen.

Laut „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 22.03.2024 (dort Seite 17) hat sich die Koalition als Erweiterung des vorliegenden Gesetzentwurfs darauf verständigt, bei Arbeitsverträgen ein so genanntes Textformerfordernis (also auch digitale Dokumente) an die Stelle der geltenden Schriftformerfordernisse (also Unterschrift) zu setzen; die Bundesregierung werde dazu einen Änderungsantrag erarbeiten.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat kürzlich eine eigene Initiative zum Bürokratieabbau ergriffen, die sich an die Bürgerinnen und Bürger richtet.²⁰

Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier fordert in seinem am 22.04.2024 erscheinenden Buch „Wir“ eine Staatsreform, für die eine Maxime lauten könnte: „weniger Regeln, aber die beschlossenen Regeln dafür klarer anwenden. Die Kommunen brauchen Luft zum Atmen und Spielräume, lokale Besonderheiten zur Geltung zu bringen. (...) Da die Regelfülle während unterschiedlicher Koalitionsregierungen gewachsen ist, könnte ihr Zurückschneiden ein zentrales Projekt parteiübergreifender Arbeit – jenseits der Tagespolitik – sein.“ (Auszug in „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 15.04.2024, dort Seite 6).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat eine Generalkritik an dem Gesetzentwurf: mit ihm würden lediglich einzelne, zum Teil überschaubar relevante Rechtsbereiche herausgegriffen und minimal dereguliert; der notwendige und von der Praxis erhoffte grundlegende Wandel bleibe damit aus.

Die Ausschüsse empfehlen zudem umfangreiche fachliche Stellungnahmen, von denen folgende Beispiele genannt werden:

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* fordert Barrierefreiheit der Hard- und Software für die bei Examen für Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer vorgesehenen elektronischen schriftlichen Prüfungen.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* thematisiert Regelungen zum Elterngeld.

Der *Finanzausschuss* plädiert für die Streichung der Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen (die dazu im Gegensatz der *Wirtschaftsausschuss* verlängert sehen will). Er hält es für erforderlich, die Grenze für umsatzsteuerliche Kleinbetragsrechnungen von 250 Euro auf den nach EU-Recht maximal zulässigen Gesamtrechnungsbetrag von 400 Euro anzuheben.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt die Streichung des im Gesetzentwurf vorgesehenen Wegfalls der Hotelmeldepflicht für Deutsche.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt auch, dass für den Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen eines Arbeitsvertrags die Textform zugelassen werden soll.

²⁰ [Pressemitteilung 138/2024 vom 26.03.2024](#)

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

TOP 26: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes

- BR-Drucksache 131/24 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet die Ergänzung des etablierten Berichtssystems der Bautätigkeitsstatistiken um die monatliche Erfassung von Baubeginnen und Baufertigstellungen sowie um Angaben zu der Inanspruchnahme von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung. Dadurch sollen kurzfristige Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt besser beobachtet werden können, um daraus Implikationen für die Wohnungspolitik abzuleiten. Die Weiterentwicklung des Berichtssystems im Baubereich sei notwendig, um die Ergebnisse der Förderpolitik anhand der amtlichen Statistik transparent zu machen.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird der Baubeginn statistisch nicht erfasst, dieser Frühindikator für die Realisierung von Bauvorhaben soll nun entsprechend erhoben werden. Die fortschreitende Digitalisierung der Bauaufsichtsbehörden durch das Onlinezugangsgesetz und durch den XÖV-Übertragungsstandard XBau ermögliche eine belastungsarme Einführung der o. g. Statistiken und entlaste darüber hinaus zukünftig die Auskunftspflichtigen bei den bereits etablierten Statistiken.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist:

- Erhebung zusätzlicher statistischer Merkmale zu Bauvorhaben zur Verbesserung der Baufertigstellungsstatistik,
- Ermöglichung der Methodenentwicklung durch das Statistische Bundesamt,
- Anpassung der Hochbaustatistik an die fortschreitende Digitalisierung der für die Bauaufsicht zuständigen Stellen (insbesondere durch das vom IT-Planungsrat eingeführte Datenaustauschprotokoll XBau sowie den damit verbundenen digitalen Bauantrag).

Das Gesetz soll am 01.01.2025 in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt das Gesetz abzulehnen. Hilfsweise fordert er u. a. Informationslücken zu schließen. Auch soll der Zugriff auf die Auswertungsdatenbank auf die für den Wohnungsbau und die Wohnungsmarktbeobachtung zuständigen Stellen der Länder ermöglicht werden. Er bittet weiter zu prüfen, wer überhaupt zu welchem Zeitpunkt berichtspflichtig sein kann und wie dieser bei seinen Tätigkeiten unterstützt und entlastet werden kann. Ebenso soll geprüft werden, inwieweit der Vollzug der Dateneingabe und -abfrage von den Landesstatistikämtern übernommen werden können, um die Bauaufsichtsbehörden zu entlasten. Außerdem fordert der Ausschuss, deutlich längere Übergangs- und Einführungsfristen vorzuhalten.

Der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen ebenfalls, den Gesetzentwurf abzulehnen. Hilfsweise spricht sich der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* für ein späteres In-Kraft-Treten aus.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

**TOP 31b: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Unsere Zukunft sichern – Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft
- BR-Drucksache 114/24 -**

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) empfiehlt in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel ein neues Etappenziel auf dem Weg der EU zur Klimaneutralität bis 2050. Die Nettotreibhausgasemissionen sollen bis 2040 um 90 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 verringert werden. Damit werde man auch den EU-Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Klimaabkommens gerecht. Um dieses Ziel bis 2040 zu erreichen, hält die Kommission folgende Maßnahmen für erforderlich:

- vollständige Umsetzung der geltenden EU-Rechtsvorschriften, die bis 2030 eine Senkung der Emissionen um mindestens 55 Prozent vorschreiben;
- Dekarbonisierung der Industrie durch die Nutzung von Windenergie, Wasserkraft, Elektrolyseuren und anderen bestehenden Ressourcen. Dafür werden neue Maßnahmen zum CO₂-Management durch die Industrie in der EU vorgeschlagen, die Investitionen in Technologien zur Abscheidung, Speicherung und der anschließenden Wiederverwendung von CO₂ vorsehen (siehe BR-Drucksache 106/24);
- Ausbau von Produktionskapazitäten in Wachstumsbranchen wie z. B. der Herstellung von Batterien, Elektrofahrzeugen, Wärmepumpen und Solarzellen;
- Ausrichtung des Transformationsprozesses auf Fairness, Solidarität und Sozialpolitik, indem schutzbedürftige Bürgerinnen und Bürger, Regionen, Unternehmen und Beschäftigte mit Instrumenten wie dem Klima-Sozialfonds und dem Fonds für einen gerechten Übergang unterstützt werden;
- offener Dialog mit allen Betroffenen, einschließlich Landwirtinnen und Landwirten, Unternehmen, Sozialpartnern, Bürgerinnen und Bürgern.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Kommission geht auf Basis ihrer umfangreichen Folgenabschätzung davon aus, dass die Kosten des Klimawandels und dessen Auswirkungen auf den Menschen laufend zunehmen. Allein die in Europa entstandenen klimabedingten wirtschaftlichen Schäden der letzten fünf Jahre werden auf 170 Milliarden Euro geschätzt. Eine stärkere Erderwärmung infolge von Untätigkeit werde selbst bei konservativen Annahmen zu einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts der EU bis zum Ende des Jahrhunderts um etwa 7 Prozent führen können. Wopke Hoekstra, Kommissar für Klimaschutz, erläutert das Vorgehen wie folgt: „Wir haben gerade das wärmste Jahr seit Beginn der Aufzeichnungen erlebt. An der Notwendigkeit des Klimaschutzes besteht kein Zweifel. Wir müssen jetzt festlegen, wie wir weiter vorgehen. In Zukunft brauchen wir zwei feste Anker: ein

sicheres und gesundes Klima für alle und eine starke, widerstandsfähige Wirtschaft, die gute Zukunftsperspektiven für Unternehmen und einen gerechten Übergang für alle bietet. Mit der Mitteilung richten wir auch an unsere Partner in aller Welt die Botschaft, dass Europa bei den globalen Klimaschutzanstrengungen weiterhin vorangeht ... Wir müssen dafür sorgen, dass alle die Ziellinie überqueren und niemand zurückgelassen wird.“²¹

Die Empfehlungen der Kommission als Auftakt des Dialogs werden in der politischen Debatte durchaus kontrovers beurteilt: Für Peter Liese, MdEP (EVP), ist und bleibt das 90-Prozent-Ziel bis 2040 „extrem ambitioniert“. Positiv bewertet er, dass die Kommission den Fokus für 2040 auf die richtigen Rahmenbedingungen legt und auch die Klimaschutzleistung der Land- und Forstwirtschaft anerkennt.²² Dagegen fordert die Fraktion Die Grünen/ Europäische Freie Allianz den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und eine klimaneutrale EU bereits bis 2040.²³

„Klimaschutz kostet Geld, der Verzicht darauf ist aber noch teurer.“ Dies ist auch die Auffassung von Sachsen-Anhalts Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt, Prof. Dr. Armin Willingmann.²⁴ Auswirkungen des Klimawandels sind auch in Sachsen-Anhalt zu beobachten. So ist die mittlere Temperatur im Land von 1991 bis 2020 im Vergleich zu 1961 bis 1990 bereits um 1 Grad Celsius gestiegen. Im Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt haben sich die Partner CDU, SPD und FDP für den Klimaschutz ehrgeizige Ziele gesteckt. Diese orientieren sich am Treibhausgasemissionspfad der Bundesregierung, wonach bereits bis 2045 Klimaneutralität erreicht werden muss. Die vom MWU vorgelegte „Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt (2022)“ umfasst dazu Indikatoren mit konkreten Zielmarken für 2030, darunter insbesondere die Reduktion des jährlichen CO₂-Ausstoßes in Sachsen-Anhalt bis 2030 von rund 28 auf 18 Millionen Tonnen.²⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat eine auf die Aspekte der Land- und Forstwirtschaft konzentrierte Stellungnahme. Der Bundesrat möge fordern, dass der angekündigte strategische Dialog mit der Forstwirtschaft ergebnisoffen bezüglich der unterschiedlichen Klimaschutzkonzepte geführt werden müsse. Zwar erkennen sie an, dass alle Sektoren bestmöglich zur Erreichung ehrgeiziger Klimaziele beitragen sollen, wenden sich dabei jedoch gegen unrealistische Erwartungen. So warnen sie erneut vor einer Überschätzung der CO₂-Senkenbeiträge der Wälder und fordern eine entsprechende Anpassung der Verordnung für Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (sog. LULUCF-Verordnung). Die beiden Ausschüsse weisen zudem auf mögliche Leakage-Effekte in der gesamten Wertschöpfungskette durch Produktionsverlagerungen hin.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, der *Verkehrsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

²¹ [Pressemitteilung der Kommission vom 06.02.2024](#)

²² [Internetseite Peter Liese](#)

²³ [Pressemitteilung der Fraktion Die Grünen/ EFA vom 06.02.2024](#)

²⁴ [Artikel mdr.de vom 22.06.2023: Klimaschutzplan - So will Sachsen-Anhalt dem Klimawandel begegnen](#)

²⁵ [MWU: "Klimaschutz im Mittelpunkt"](#)

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

TOP 37: Verordnung über die Grundsätze der Personalbedarfsbemessung in der stationären Krankenpflege (Pflegepersonalbemessungsverordnung - PPBV) - BR-Drucksachen 65/24, zu 65/24 -

Inhalt der Vorlage

Die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgelegte Verordnung trifft nähere Regelungen zu der am 01.07.2024 startenden Einführungsphase für die Erhebung des Pflegepersonalbedarfs (Soll) durch die Krankenhäuser für alle bettenführenden Stationen der Somatik mit dem Personalbemessungsinstrument PPR 2.0. Dabei wird nach Normalstationen für Erwachsene, Normalstationen für Kinder sowie Intensivstationen für Kinder differenziert. Die o. g. PPBV enthält zudem Vorgaben für das Übermitteln der erhobenen Daten mit Quartals- und Jahresmeldungen an das Institut für das Entgeltsystem. Das soll die Daten auswerten sowie an das BMG und die zuständigen Landesbehörden übermitteln.

Ziel ist die Ermittlung des Verhältnisses von Personal-Ist zum Personal-Soll als Basis für die spätere Konvergenzphase.

Die Verordnung soll am 01.06.2024 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Neben der langjährigen politischen Diskussion gab es einen wissenschaftlichen Ansatz, auf dessen Basis die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., der Deutsche Pflegerat e. V. und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di das Konzept der stufenweisen Einführung eines Instruments zur sachgerechten Bemessung von Pflegepersonal in der stationären Krankenpflege konsentiert haben. Das Vorhaben war in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht umsetzbar. Daher vereinbarten SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Folgendes (dort Seite 64): „Kurzfristig führen wir zur verbindlichen Personalbemessung im Krankenhaus die Pflegepersonalregelung 2.0 (PPR 2.0) als Übergangsinstrument mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Qualifikationsmixes ein.“

Im 2022 verabschiedeten Krankenhauspflegeentlastungsgesetz wurde noch einmal nachjustiert und die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der PPBV geschaffen. Im Sommer 2023 lag zudem der Abschlussbericht zur Erprobung der Pflegepersonalregelung 2.0 (PPR 2.0) und der Kinder-Pflegepersonalregelung 2.0 (Kinder-PPR 2.0) vor²⁶; Unterauftragnehmer der hiermit beauftragten KPMG Wirtschaftsprüfer AG war das Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

In einer späteren Verordnung sollen nähere Regelungen für die Konvergenzphase sowie die Festlegung und stufenweise Anhebung des Erfüllungsgrades der Soll-Personalbesetzung mit dem Ziel des Personalaufbaus festgelegt werden. Dort sollen dann auch Sanktionsvorschriften für den Fall getroffen werden, dass festgelegte Erfüllungsgrade unterschritten werden.

²⁶ [Abschlussbericht vom 31.08.2023](#)

Der Normenkontrollrat (NKR) u. a. kritisiert, dass die Verordnung bei methodengerechter Bewertung „jährliche Bürokratiekosten in Höhe von 219,6 Millionen Euro (verursacht).“ Das BMG hatte einen Großteil dieser Kosten für die Wirtschaft als einmalig klassifiziert und seine Position in der Gegenstellungnahme zur NKR-Stellungnahme verteidigt.²⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Dabei geht es insbesondere darum, den Ist-Zustand bei der Erhebung differenzierter nach Qualifikationsniveaus zu erheben, ausgehend von der Lage am Arbeitsmarkt den maximal anrechenbaren Anteil von Pflegehilfskräften auf 20 Prozent zu verdoppeln sowie die Arbeitsstunden von Hebammen auf Geburtshilfestationen umfassend anzurechnen – aber auch von Pflegepersonal, das bei Überschreiten eines ganzen Vollzeitäquivalents auf einer Station anteilig auf weiteren Stationen eingesetzt wird. Nicht beabsichtigte bzw. nicht sachgerechte Verschlechterungen in der Pflege auf Kinder-Normalstationen sollen vermieden und die vorgesehene Evaluierung unmittelbar in der Verordnung festgeschrieben werden. Die initiale Erhebungs- bzw. Übermittlungsfrist sei so festzulegen, dass den Krankenhäusern ein ausreichender Vorlauf bleibt, andere Fristen entsprechend anzupassen und das In-Kraft-Treten der Verordnung um einen Monat auf den 01.07.2024 zu verschieben.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat hingegen, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Der *Gesundheitsausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen* schlagen dem Bundesrat weiterhin vor, eine Entschließung zu fassen:

Der *Gesundheitsausschuss* regt an, den Geltungsbereich der Verordnung auf Erwachsenen-Intensivstationen auszudehnen. Außerdem werden etliche Kritikpunkte gebündelt, so z. B. am Nebeneinander der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung und der PPBV. Gefordert wird auch, bei den weiteren, sanktionsbewehrten Umsetzungsschritten zu berücksichtigen, dass für das Erfüllen aufwachsender Soll-Vorgaben absehbar nicht genug Arbeitskräfte verfügbar sind.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* spricht sich dafür aus, die PPR 2.0 nicht vor dem 01.07.2025 einzuführen. Zu berücksichtigen seien die Aufwendungen der Krankenhäuser für die notwendige Software und das IT-Fachpersonal. Zudem solle der Erfüllungsaufwand für die Einführung eines Pflegepersonalbemessungsinstruments und die Einstufung der Patientinnen und Patienten überprüft werden, was in ähnlicher Form auch der *Gesundheitsausschusses* empfiehlt.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er der Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zustimmt. Zudem hat er über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

²⁷ BR-Drucksache zu 65/24

Nachtrag: Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung der Mobilfunkförderung des Bundes

- BR-Drucksache 176/24 -

Inhalt der Vorlage

Mit Ablauf des 31.12.2024 tritt die Förderrichtlinie „Mobilfunkförderung“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 08.06.2021 (BAnz AT 21.06.2021 B8)²⁸ außer Kraft. Damit droht ein verfrühter Abbruch der Mobilfunkförderung in Deutschland.

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Sachsen-Anhalt und Bayern soll der Bundesrat die Bundesregierung daher wie folgt auffordern:

- Die Förderrichtlinie „Mobilfunkförderung“ soll um den zum vollumfänglichen Abschluss der gestarteten Förderverfahren der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH (MIG) notwendigen Zeitraum verlängert werden. Dabei soll sichergestellt sein, dass zur Realisierung der aufwendigen Förderprojekte auch weiterhin genügend Fördermittel bereitgestellt werden.
- Außerdem soll die Bundesregierung gebeten werden, den in der Gigabitstrategie²⁹ angekündigten Meilensteinplan zur Schließung „weißer Flecken“ bis spätestens 30.06.2024 vorzulegen.
- Länder und Kommunen sollen noch stärker als bisher eingebunden werden; zudem soll mit den verfügbaren Mitteln auf die Branche (Mobilfunknetzbetreiber und Funkturmgesellschaften) eingewirkt werden, die Arbeit der MIG bestmöglich und verbindlich zu unterstützen.

In der Gigabitstrategie der Bundesregierung wurden u. a. eine flächendeckende Mobilfunkversorgung und ein „Weißer-Flecken“-Lückenschluss als strategische Ziele formuliert. Durch das vorzeitige Auslaufen der Mobilfunkförderung wäre dieses Ziel nicht mehr zu realisieren.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Richtlinie wird umgesetzt durch die MIG, die seit 2021 in Naumburg ansässig ist. Die Aktivitäten der MIG umfassen das gesamte Leistungsspektrum zur Errichtung neuer Mobilfunkmasten, um die bestehenden Funklöcher zu beseitigen. Außerdem werden auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen angeboten, um aktuelle Ausbauehemmnisse zu überwinden.³⁰

²⁸ [Förderrichtlinie "Mobilfunkförderung"](#)

²⁹ [Gigabitstrategie der Bundesregierung \(Stand 13.07.2022\)](#)

³⁰ netzda-miq.de

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Entschließungsantrag wurde dem Bundesrat am 18.04.2024 zugeleitet. Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Die Antrag stellenden Länder haben beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26.04.2024 zu setzen und sofort in der Sache zu entscheiden.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung im Wege der sofortigen Sachentscheidung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.